

Für die Fußpflege eignen sich Absaug- UND Nasstechnik

# Lassen Sie sich nicht

Immer wieder wird von Anbietern aus der Branche behauptet, dass die Nasstechnik für die Fußpflege nicht geeignet und hygienisch bedenklich sei. Lassen Sie sich als erfahrener Fußprofi hiervon nicht beirren. Beide Techniken können bedenkenlos für die tägliche Arbeit am Fuß der Kunden und Patienten eingesetzt werden. Alle wichtigen Quellen, wie etwa der Rahmenhygieneplan oder die Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes, nennen gleichberechtigt beide Technologien. Experten aus der Branche schließen sich diesem Standpunkt an.

Im fußpflegerischen Alltag setzen die Kolleginnen und Kollegen seit Jahren sowohl Nass- als auch Absaugtechnik ein. Beides hat seine Berechtigung in der praktischen Arbeit. Bei der Beurteilung, ob eine Gefährdung durch eine der beiden Techniken entstehen könnte, orientieren sich unter anderem die Berufsgenossenschaften an den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250). Diese werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ermittelt beziehungsweise angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht. Die medizinische Fußpflege wird in diesem Regelwerk nicht genannt. Eine Gefährdung durch die Verwendung von Nasstechnik lässt sich also in diesem Basiswerk nicht ausmachen.

Der aktuell gültige Rahmenhygieneplan für Einrichtungen der medizinischen Fußpflege (Podologie) wiederum orientiert sich an den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes. Im Hygieneplan werden beide Techniken für den Einsatz in der Praxis genannt. Im Abschnitt DREI zur Basishygiene heißt es beispielsweise in Bezug auf die erforderliche Praxisausstattung in einem Punkt: „Leuchte mit Lupe, Fräsggerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik“. Auch hier kann nicht gesagt werden, dass es nur eine für die Praxis taugliche Technik gibt. Beide werden gleichberechtigt genannt. Dieser Meinung schließt sich die Branche an. FUSSPFLEGE AKTUELL hat verschiedene Meinungsträger gefragt, ob es Bedenken gegen den Einsatz einer Technik gibt. Weder die Verbandsseite noch der GKV-Spitzenverband oder die Praxis lässt die einseitige Empfehlung einer Technik zu. Dass sich in Belgien aber die Nasstechnik über die Jahre als gängige Technik durchgesetzt hat, bedeutet nicht, dass dort die Absaugtechnik verboten wäre.



**MARIJN VAN BENTHEM,**  
*Geschäftsführer  
Consulta Belgium NV*

„Bei uns in Belgien gibt es keinerlei gesetzliche Bestimmungen darüber, welche Technik bei Fußpflegegeräten verwendet werden soll. In den letzten 30 Jahren hat aber die Nasstechnik die Absaugtechnik abgelöst. Seit ihrer Einführung hat die Zahl der Fußpfleger stetig zugenommen, die mit der Nasstechnik arbeiten. Daher spielt die Absaugtechnik in unserem Land heute kaum noch eine Rolle. Wenn wir die Kolleginnen und Kollegen nach den Gründen fragen, warum sie „nass“ arbeiten, erhalten wir immer wieder die gleichen Antworten: Die Ergebnisse werden besser, und es ist für Kunden sowie Behandler angenehmer.“



**ANN MARINI,**  
*stellvertretende Pressesprecherin des  
Spitzenverbands der GKV*

„Laut den Anforderungen der Zulassungsempfehlungen (dort Seite 30) gehört ein Fräsggerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik zur erforderlichen Grundausstattung einer Podologiepraxis. Insofern ist es aus Sicht der gesetzlichen Krankenkassen möglich, beide Verfahren einzusetzen. Welche Technik der Therapeut im konkreten Einzelfall verwendet, wäre daher ihm überlassen. Eine Entscheidung für oder gegen eine Technik wird sicher vom konkreten Patienten und seinen medizinisch-therapeutischen Bedürfnissen abhängen.“



**THOMAS HOPPSTOCK,**  
*Vorsitzender der  
Vereinigung Freier  
FußpflegerInnen e.V.  
(VFF)*

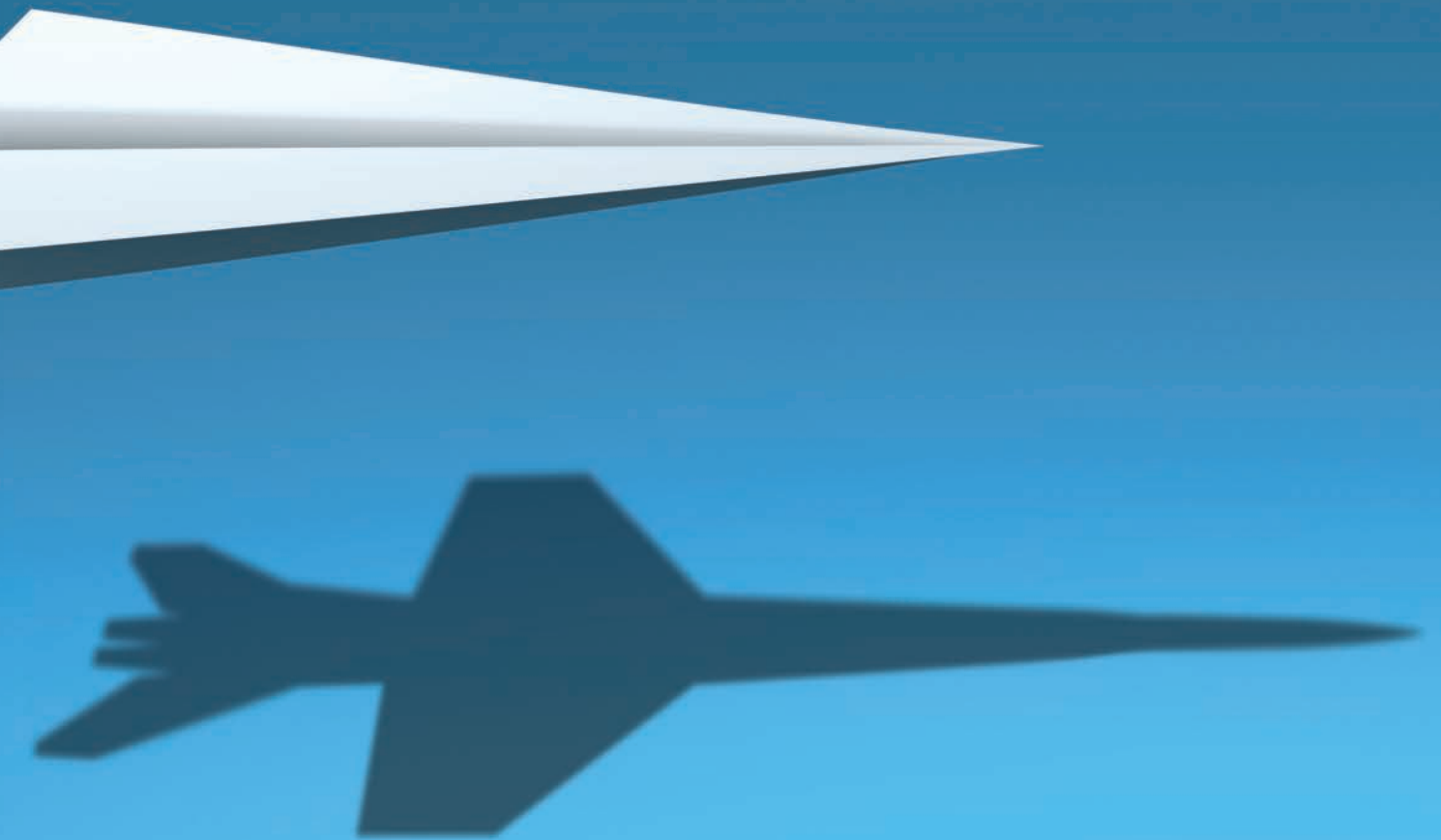
Beide Techniken haben ihr Pro und Kontra, sind aber in verantwortungsbewussten Händen bedenkenlos, praxisgerecht und gut einsetzbar. Jeder sollte für sich selbst herausfinden, was für ihn die optimale Technik ist. Beide Techniken dienen der Vermeidung einer großflächigen Verbreitung der potenziell kontaminierten und potenziell infektiösen pulverisierten Haut- und Nagelanteile. Es gibt aber kein „Hundertprozent“. Schon aus Selbstschutzgründen (Infektionsverhütung) sollte daher der Behandler bei beiden Techniken unbedingt auf einen gut sitzenden Mundschutz achten. In der Praxis beobachten wir häufig, dass der Mundschutz „auf halb acht“ hängt, also unter der Nase sitzt. Ebenfalls aus Gründen der Infektionsverhütung ist bei der Behandlung auch eine Schutzbrille aufzusetzen. Andernfalls besteht das Risiko fort, Staub und Haut- oder Nagelpartikel zu inhalieren.

Die Zulassungsempfehlung ist abrufbar unter:

[http://www.bit.ly/Empfehlungen\\_GKV](http://www.bit.ly/Empfehlungen_GKV)



# täuschen



## Grenzwerte klar unterschritten!

# < 0,1

*ist der gemessene Staubindex  
bei Nass- und Trockentechnik!*

*Fazit: Schutzmaßnahmen  
ausreichend!*

Der Darmstädter Fachbetrieb Wessling hat im Auftrag der Gustav Baehr GmbH die Exposition von E-Staub, also von frei werdendem Material, welches eingeatmet werden kann, bei der Arbeit mit Absaug- und Nasstechnik gemessen. Die Rahmenbedingungen in der ausgewählten Fußpflegepraxis waren für beide Techniken nahezu identisch. Im Ergebnis stellten die Gutachter fest, dass die gemessenen Schwebstoffe (Keratin und Callus) beim Einsatz beider Techniken die Arbeitsplatzgrenzwerte repräsentativ für die gesamte achtstündige Arbeitsschicht sowohl am Behandlungsort, als auch im unmittelbaren Atembereich der Mitarbeiter deutlich unterschreiten und damit hygienisch unbedenklich sind. Für beide Techniken lautet der Befund: Aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen, insbesondere der Erfassung des Staubes an der Entstehungsstelle, ist eine dauerhaft sichere Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu erwarten. Grundlage der Beurteilung sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 und 900.

[Weitere Informationen auf Anfrage](#)